

Leistungen Pflegegrad 4

Der individuelle Leistungsüberblick für Ihren Pflegegrad

Pflegegrad 4

Entlastungsbetrag monatlich 125,00 Euro

Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart.

Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr!

Tipp: Wurde der Entlastungsbetrag noch nicht genutzt, lohnt es sich, bei der Pflegekasse nachzufragen, wie hoch der Ansparbetrag ist.

monatlich Pflegegeld 728,00 Euro

Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z.B. durch Angehörige selbst sichergestellt wird. Das Pflegegeld kann aber auch mit der Sachleistung kombiniert werden (vgl. Kombinationsleistung).

monatlich Pflegesachleistung 1.612,00 Euro

Die Sachleistung wird von Pflegediensten (caritative Einrichtungen oder auch privatwirtschaftliche Einrichtungen) erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.

monatliche Umwandlung der Sachleistung in Betreuungs- und Entlastungsleistungen bis zu 644,80 Euro

Der Anspruch auf niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote dient der Unterstützung im Haushalt z.B. bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Sie tragen dazu bei, Angehörige in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zu entlasten. Wer entsprechende Entlastungsleistungen erbringen darf, entscheidet das jeweilige Bundesland. Bis zu 40 % der Sachleistungen können in Form von niedrigschwelliger Betreuung und Entlastungsleistung beansprucht werden, sofern ein entsprechender Sachleistungs-Restbetrag noch offen ist.

Diese Leistung kann unabhängig vom Budget des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI genutzt werden. So können Kosten der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen unmittelbar aus den 40 % der Sachleistung finanziert werden.

Kombinationsleistung

Falls die Sachleistung zusammen mit den niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nicht voll ausgeschöpft wird, besteht ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag (z.B.: 65 % beanspruchte Sachleistung = 1.047,80 Euro / Rest = 35 % verbleibendes Pflegegeld = 254,80 Euro).

Tages- und Nachtpflege 1.612,00 Euro

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen sowie vertraglich vereinbarte Fahrtkosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind ebenso wie die Investitionskosten selbst zu tragen. In einigen Bundesländern werden die Investitionskosten auch von den Kommunen getragen.

Der verbleibende Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung kann im Rahmen des Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI werden.

40,00 Euro für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen saugende Bettschutzeinlagen / Einmalgebrauch, Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen / Einmalgebrauch, Schutzschürzen / wiederverwendbar, Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel.

Wohngruppenzuschlag 214,00 Euro

Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht insbesondere dann, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben.

Im Kalenderjahr 1.612,00 Euro / max. 42 Tage Verhinderungspflege (auch Urlaubs- oder Ersatzpflege)

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr (max. 42 Tage) für eine

Leistungen Pflegegrad 4

Ersatzpflege übernehmen. Der Anspruch kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 806 Euro auf insgesamt 2.418 Euro aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der ggf. nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege zurückgegriffen. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden.

Im Kalenderjahr 1.612,00 Euro / max. 56 Tage Kurzzeitpflege

Ist die Pflege nicht sichergestellt, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 1.612 Euro auf insgesamt 3.224 Euro aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der ggf. nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege zurückgegriffen.

Für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege (max. 56 Tage) wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

Bei Bedarf 4.000,00 Euro Zuschuss zu Wohnumfeldverbesserungen

Die Pflegekassen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder auch ein Umzug in eine andere Wohnung.

Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Antragszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich im Verlauf eines Pflegefalles aber der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem! nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.

1.775,00 Euro bei stationärer Pflege

Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.